



Stadt Warendorf

Umlegungsausschuß

3

Bekanntmachung über die Änderung des Umlegungsbeschlusses der Umlegung „Nördliche Stadtstraße/Krankenhaus/Sassenberger Straße“

I. Änderungsbeschluss

Das Umlegungsgebiet wird um die in der Kartenanlage markierten Teilflächen im Bereich der geplanten nördlichen Stadtstraße und westlich des Krankenhauses ergänzt. Diese Anlage ist insoweit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Von der Änderung des Umlegungsgebietes sind im Einzelnen nachfolgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Warendorf, Grundbuch von Warendorf

Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt	Eigentümer
40	186 tlw.	6791	Bäumker, Bernhard
40	184 tlw.	4745	Heitmann, Karl
40	56 tlw.	4746	Glanemann, Heidi, geb. Hannemann Glanemann, Werner
40	58 tlw.	4747	Vinke, Michael
40	74 tlw., 165 tlw.	6769	Elmer, Karl
35	629 tlw.	0927	Stadt Warendorf
35	515 tlw., 516 tlw.	3724	Stiftung Josephs Hospital

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuß der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf anzumelden. Die Anmeldefrist wird ebenfalls gewahrt, wenn die Rechte in dem angegebenen Zeitraum bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, Geschäftsführer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Rudolf Spitthöver, August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf, angemeldet werden.

Geschäftsstelle:

Rudolf Spitthöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur

August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Postfach 11 09 27, 48211 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail:Umlegung@spju.de



Stadt Warendorf

Umlegungsausschuß

Geschäftsstelle: Rudolf Spitthöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Postfach 11 09 27, 48211 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail: Umlegung@spju.de

4

- Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmel-
denden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß der
Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetz-
buch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist
insoweit der Umlegungsausschuß der Stadt Warendorf.
- Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechtes muß nach § 50 Abs.4 Baugesetzbuch die Wir-
kung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen
wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf ge-
setzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umle-
gungsplanes dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Geneh-
migung der Umlegungsstelle

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem
Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen
ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücks-
teiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Verän-
derungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche An-
lagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geän-
dert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, daß Beauftragte der zu-
ständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke be-
treten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluß über die Änderung des Umlegungsbeschlusses kann Antrag auf gerichtli-
che Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muß, ist innerhalb einer Frist eines
Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsaus-
schusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu er-
klären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten
versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet
werden.

Warendorf, den 20.02.06



Rudolf Spitthöver
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Stadt Warendorf
-Umlegungsausschuss-

Diese Karte ist ein Bestandteil zur Änderung des Umlegungsbeschlusses
- Änderung des Umlegungsgebietes
im Umlegungsverfahren Nördliche Stadtstraße/Krankenhaus/Sassenberger Straße

5

